

87. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - Neuer Graben, Neumarkt und Wittekindstraße -

Begründung zum Vorentwurf

Stand: 15.11.2016

A Rahmenbedingungen

1. Planungsanlass

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 05.04.2016 beschlossen, dass der Bereich des *Neumarkts* zwischen *Kollegienwall* und *Neuer Graben/Lyrastraße* zu einer Fußgängerzone umgewidmet und zu diesem Zweck teilweise eingezogen werden soll.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt sind die Flächen des Straßenzugs *Neuer Graben – Neumarkt – Wittekindstraße* auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen) dargestellt.

1.1. Verfahren

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - *Neuer Graben, Neumarkt und Wittekindstraße* - beschlossen.

2. Ausgangssituation

2.1. Lage im Stadtgebiet

Der Planbereich befindet sich im Stadtteil Innenstadt und liegt zwischen *Neuer Graben, Neumarkt und Wittekindstraße*. Die Änderungsbereichsfläche umfasst ca. 2,9 ha.

2.2. Bestandsanalyse

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen.

2.3. Planerische Ausgangslage

2.3.1. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Osnabrück stellt den Planbereich als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen) dar.

2.3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Der Planbereich umschreibt Teilflächen folgender bereits rechtverbindlicher Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 598 – OsnabrückHalle –
- Bebauungsplan Nr. 489 – Südl. *Grüner Brink* / *Lyrastraße* / westl. *Kolpingstraße* –
- Bebauungsplan Nr. 525 – *Neumarkt* –
- Bebauungsplan Nr. 87 – Haseüberbrückung Horten –
- Bebauungsplan Nr. 248 – Möserstraße / Wittekindstraße Ost –
- Bebauungsplan Nr. 3 – Fernmeldeamt Möserstraße –
- Bebauungsplan Nr. 149 – Berliner Platz –

B Planungsziel

Mit der geplanten Teileinziehung wird der Straßenzug *Neuer Graben – Neumarkt – Wittekindstraße* seine Funktion als Hauptverkehrsstraße zur Durchquerung der Innenstadt verlieren. Die dieser Teileinziehung zugrunde liegende städtebauliche Zielvorstellung, die Innenstadt von bestimmten Verkehrsarten zu entlasten, soll folgerichtig auch in die vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Eingang finden, womit der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen ist.

C Planungsinhalt

Zukünftig sollen im Planbereich keine Flächen für Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden. Die dadurch entstehenden Freiräume sollen entsprechend der angrenzenden baulichen Nutzungen dargestellt werden.

Die derzeitige Verkehrsbedeutung der Achse *Neuer Graben – Neumarkt – Wittekindstraße* (westlicher Teil) entspricht der einer Hauptverkehrsstraße. Der Wunsch des Rates der Stadt Osnabrück ist es jedoch, die Verkehrsbedeutung dieses Straßenzuges zu reduzieren. Dies kann z. B. durch eine Sperrung des *Neumarkts* für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgen, wie es bereits temporär im Zuge erforderlicher Straßenbaumaßnahmen erfolgt ist.

Grundsätzlich ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass sich die verdrängten Verkehre im Straßennetz verteilen werden und dies wiederum zu negativen Auswirkungen insbesondere auf den Wallring führen wird. Geeignete Konfliktlösungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen und in der konkreten Verkehrs-/Straßenplanung umzusetzen.

D Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der im Stadtteil Innenstadt gelegene Änderungsbereich wird auf die Straßen *Neuer Graben*, *Neumarkt* und *Wittekindstraße* begrenzt.

Das Vorhaben verfolgt das übergeordnete Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die durch eine im Plan dargestellte Hauptverkehrsstraße dokumentierte Trennung der Osnabrücker Innenstadt in Alt- und Neustadt aufzuheben.

Hinsichtlich weiterer Angaben zum Standort sowie der Art des Vorhabens und geplanter FNP-Darstellungen sei an dieser Stelle auf die vorhergehenden Kapitel der Begründung verwiesen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich umfasst in seiner Gesamtheit eine Fläche von ca. 2,9 ha.

1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Fachplanungen

Bezüglich der Darstellung des Änderungsbereiches im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück (FNP) wird auf Kapitel A 2.3.1 verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand im unbeplanten Status ist auf die jeweiligen Schutzgüter bezogen darzustellen, um die Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen geben zu können. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umweltgüter werden herausgestellt, um anschließend ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen ableiten zu können. Dies geschieht zweckmäßigerweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel laufenden Änderungsverfahrens für den B-Plan Nr. 525 – Neumarkt –.

Es ist deutlich, dass sich die geplante Änderung – wie auch schon im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans 525 dargelegt - positiv hinsichtlich der Schutzgüter Mensch sowie Klima/Luft auswirken kann.

2.2. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 2.1 angedeuteten Verbesserungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch und Klima/Luft verbunden.

2.2.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Aufhebung der Hauptverkehrsstraße käme es nicht zu einer Verbesserung der o. g. lufthygienischen Belastungssituation.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die naturschutzfachliche Eingriffsreglung kommt bei diesem Vorhaben nicht zur Anwendung; insofern sind keine Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

3.1. Darstellungen im Änderungsbereich

Diesbezügliche Festsetzungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich und

auch nicht vorgesehen.

3.2. In Betracht kommende Planungsvarianten

Grundlegende Planungsvarianten sind im bisherigen Änderungsverfahren nicht zur Diskussion gestellt worden.

4. Zusätzliche Angaben

4.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Ergänzungen folgen ggf. im weiteren Verfahren.

4.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Verfahrens auf die Umwelt

Eventuell vorgesehene Monitoringmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu benennen.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird zweckmäßigerweise zur Entwurfsoffenlegung zu erstellen sein. Auch die möglicherweise durchzuführenden Monitoringmaßnahmen zur Umweltüberwachung im Hinblick auf unvorhergesehene Beeinträchtigungen müssen dann konkret festgelegt sein.

E Abwägung der Umweltbelange

Die Flächennutzungsplanänderung zielt auf eine Unterbrechung der Verkehrsachse *Neuer Graben – Neumarkt – Wittekindstraße* ab. Im Zuge der Sperrung des *Neumarkts* für den motorisierten Individualverkehr (MIV) werden sich die Verkehrsmengen im Bereich der Verkehrsachse *Neuer Graben – Neumarkt – Wittekindstraße* (westlicher Teil) – insbesondere im Bereich *Neumarkt* – erheblich verringern. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass es zu Verkehrsverlagerungen und Steigerungen auf anderen Verkehrsachsen kommen wird, wobei der Wallring davon besonders betroffen sein wird.

Grundsätzlich ist das Lärmniveau auf dem Wallring bereits heute als sehr hoch einzustufen, da an fast allen Gebäuden Schallpegel ermittelt wurden, die über den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinie-StV liegen. Durch die Sperrung des *Neumarkts* werden die Beurteilungspegel weiter ansteigen. An den beiden Abschnitten Johannistorwall und Petersburger Wall ist die prognostizierte Zunahme als wesentlich einzuschätzen, da die Beurteilungspegel vermutlich um 3 dB(A) steigen werden. An allen übrigen Gebäuden wird mit einer Steigerung von 1 bis 2 dB(A) gerechnet. Von der Erhöhung der Schallpegel werden ca. 2.250 Anwohner des Wallrings betroffen sein. Inwieweit dieser Auswirkungen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich sind, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Allerdings kann auch einer Beibehaltung der Öffnung des *Neumarkts* für den MIV nicht zu Gute gehalten werden, dass damit die verkehrlichen Probleme im Stadtgebiet behoben werden könnten, da ohne steuernde Maßnahmen von einem stetigen Anwachsen der Verkehrsmengen ausgegangen werden muss. Vielmehr würde eine Öffnung des *Neumarkts* die Belange des Verkehrs ungleichmäßig stark gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen gewichten.

Mit der Reduzierung der Verkehrsmengen auf der Verkehrsachse *Neuer Graben – Neumarkt – Wittekindstraße* ist eine Reduzierung der Emissionen aus Verkehrslärm und eine Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation (Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffdi-

oxid) im Bereich der Innenstadt verbunden. Damit erfährt die Innenstadt (Altstadt und Neustadt) als Herzstück und Keimzelle der Stadt Osnabrück eine beachtliche Aufwertung als Wohn-, Arbeits- und Einkaufsstandort.